

HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

1) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.

2) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus und den gemeinschaftlichen Außenanlagen belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen, Läufern, Staubsaugen, Basteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.

3) Längeres Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.

4) Kinderspiel

Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

5) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

6) Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

II. Ordnung und Sicherheit

1) Zum Schutz der Hausbewohner und aus versicherungstechnischer Sicht ist die Haustür stets geschlossen zu halten.

2) Hauseingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Das Abstellen von Kinderwagen, Kinderfahrradsitzen, etc., ist untersagt. Fahrräder sind im Schuppen abzustellen und nicht im Kellergang bzw. Treppenhaus.

3) Die Benutzung von Skatern im Treppenhaus ist untersagt.

4) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Kellerräumen ist untersagt. In den Wasch- bzw. Trockenräumen hat nur die Waschmaschine und der Wäschetrockner zu stehen.

5) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.

6) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das Gas- und Wasserwerk sowie die Hausverwaltung bzw. der Hausmeister zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.

7) Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen Loggien und auf der Gemeinschaftsflächen nicht gestattet.

8) In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Katzenstreu, Papierwindel u.ä. nicht geschüttet werden.

9) Haus und Grundstück sind rein zuhalten. Verunreinigungen sind von dem verantwortliche Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern gesammelt werden. Sperriger Abfall darf nur zerkleinert in die Müllbehälter geschüttet werden. Kartons und Glas gehören nicht in die Müllbehälter.

10) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbrettern ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt. Regenentwässerungsanlagen dürfen durch die Bepflanzung nicht verschmutzt werden.

11) In der kalten Jahreszeit sollen die Kellerfenster geschlossen bleiben. Ein Unterkühlen der Räume wird dadurch weitgehend vermieden und die Gefahr des Einfrierens der Leitungen gemindert. Dies gilt analog für Ihre Wohnung. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der Heizung und der sanitären Anlagen zu vermeiden. Lüften Sie kurz bei weit geöffneten Fenstern. Dauergekippte Fenster bringen keine bessere Lüftung, erhöhen jedoch gewaltig den Heizkostenverbrauch.

12) Bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Krankenhausaufenthalt) hat der Hausbewohner die Schlüssel bei einer Person seines Vertrauens zu hinterlegen. Die Hausverwaltung ist hierüber zu unterrichten.

13) Für den Anschluss von Rundfunk- und Fernsehgeräten dürfen nur die hierfür vorgeschriebenen Empfängeranschlusskabel verwendet werden. Der Anschluss darf nicht mit anderen Verbindungskabeln vorgenommen werden, weil hierdurch der Empfang der anderen Teilnehmer gestört wird. Das Anbringen von gesonderten Außenantennen ist ohne bestandskräftige Genehmigung des Vermieters nicht gestattet.

14) Das Anbringen von Markisen, Sonnenblenden usw. auf Balkonen und Terrassen bedarf der Zustimmung der Hausverwaltung.

15) Mit Strom und Wasser in den gemeinschaftlichen Räumen und Flächen ist sparsam umzugehen. Unnötiger Verbrauch ist zu vermeiden.

16) Eigentümer, die ihre Wohnung vermieten, sind verpflichtet, die Hausverwaltung von Ein- und Auszügen schriftlich in Kenntnis zu setzen und die Namen der Mieter bekannt zugeben. Für das Klingeltableau werden dann Namensschilder durch den Hausmeister gefertigt.

IV. Sonstiges

1) Beschwerden über die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen dieser Hausordnung sind der Hausverwaltung schriftlich, unter Hinweis auf Fakten und Daten (nicht in anonymer Form) zuzuleiten. Die Hausverwaltung fordert den Mieter unter Fristsetzung auf, die Hausordnung wieder herzustellen.

2) Über Ergänzungen und Änderungen dieser Hausordnung entscheidet die Eigentümergemeinschaft bzw. die Hausverwaltung im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung.

3) Auf dem Pkw-Stellplatz (falls vorhanden) sind nur zugelassene Fahrzeuge abzustellen. Für die Sauberkeit und Schneeberäumung einschließlich Abstumpfen im Winter ist der Nutzer verantwortlich.